

2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 18.12.2015

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz am 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) in der zurzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) in in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 13.01.2016) beschlossen:

§ 1

Änderung des § 11 der Abwassersatzung vom 18.12.2015

- I. §11 Abs. 5 der Abwassersatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:
- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung sowie die vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlussberechtigten aus .

§ 2

Änderung des § 22 der Abwassersatzung vom 18.12.2015

- I. §22 der Abwassersatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Reinigung und Benutzung der öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen örtlichen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung sowie die vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies wird in den örtlichen Rechtsvorschriften gesondert geregelt.
- (3) Für Genehmigungsverfahren nach dieser Satzung und darauf bezogene Rechtsbehelfs- und Widerspruchsverfahren gilt die Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3

Die Abwassersatzung vom 18.12.2015 wird ferner wie folgt geändert:

Die „Anlage 1: Grenzwerte und Mindestanforderungen zu § 5“ in der Fassung vom 18.12.2015 wird durch die in der Anlage der Änderungssatzung befindliche „Anlage 1: Grenzwerte und Mindestanforderungen zu § 5“ der 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2015 in der Fassung vom 01.01.2022 ersetzt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg,

(Zugehör)
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1: Grenzwerte und Mindestanforderung zu § 5

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle:

Temperatur	35°C
pH-Wert	6,5 - 10,0
absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit):	10 ml/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	3.000 mg/l
Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)	1.600 mg/l
Stickstoff	
Aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	200 mg/l
- Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid	
- leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
- gesamt (CN)	20 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Sulfat (SO₄)	600 mg/l
Sulfid (S)	2 mg/l
Gesamt-Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
Organische halogenfreie Lösungsmittel	
a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	Entspr. Spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 5 mg/l
b) mit Wasser nicht mischbar	nach physikalischer Abscheidung
wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
Freies Chlor (Cl ₂)	0,5 mg/l

2. **Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer geeigneten Probenahmestelle:**

verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	250 mg/l
Mineralölkohlenwasserstoffe	20 mg/l
Arsen gesamt (As)	0,5 mg/l
Blei gesamt (Pb)	1 mg/l
Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l
Kupfer gesamt (Cu)	1 mg/l
Nickel gesamt (Ni)	1 mg/l
Quecksilber gesamt (Hg)	0,05 mg/l
Silber gesamt (Ag)	0,5 mg/l
Zink gesamt (Zn)	3 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (LHKW)	je Einzelstoff
z.B. Trichlorethan, Trichlorethen	0,1 mg/l in der
Tetrachlorethan, Dichlormethan, Trichlormethan	Summe 0,5 mg/l
BTX (Benzol, Toluol, Xylol und Derivate, Aromaten)	1,0 mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N)	40 mg/l
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	300 mg/l
Freies Formaldehyd (gemessen im photometrischen Verfahren)	3 mg/l